FREITAG. **№ 169.** **den 5 August 1831.**

Warschauer Zeitung.

Pränumerationspreis vierteljährlich 9, monathlich 4 Gulden poln. das einzelne Exemplar 6 Gr. für die Provinz vierteljährlich 12 Gulden poln. — Man pränumerirt in allen Comtoirs der Polnischen Zeitschriften, wie auch auf allen Postämtern.

INLAND.

Auszug aus einem Rapporte des Generals Rożycki.

Nach der Einnahme der Stadt Drohiczyn begab ich mich links auf den Weg nach Siemiatycze und beorderte dorthin eine aus funfzig Mann Infanterie und Cavallerie bestehende Patrouille. Dieses von einer unverhofften Seite angekommene Detachement, nahm sogleich bei diesem Städtchen mehrere fliehende Soldaten nebst Waffen und 3 Offiziere gefangen u. drang plötzlich in Siemiatycze ein, damit die übrigen sich dort befindenden Russischen Soldaten und Beamten keine Zeit gewännen, die verschiedenen Vorräthe zu vernichten. Eine bedeutende Anzahl neuer Muntirungen, Tuch, 200 Stück Waffen und Munition wurde weggenommen, worauf ich mich noch in derselben Nacht gegen Moletycze zu begab.

Schon während des auf verschiedenen Waldwegen stets bei Nacht zurückgelegten Marsches hatte ich kleine Abtheilungen nach mehrern Seiten hin zur Kundschaft ausgeschickt, welche einen Courier, dessgleichen den mit dem St. Georgen-Orden 3ter Klasse gezierten Divisions-General Paniutyn, den ich mit mir führe, gefangen nahmen; den ergriffenen Platz-Major Roth aus Drohiczyn hingegen, liess ich, um viele Opfer der patriotisch Gesinnten vom Tode zu retten, mit Uebereinstimmung aller, dem Kriegsgericht übergeben, laut dessen Urtheil er erschossen wurde. So verfloss kein Tag ohne Vortheil für uns, denn die Russischen Soldaten in Drohiczyn, von dem so sehr kühnen Schritt unserer Truppen erschreckt, flohen nach allen Seiten hin u. brachten Verwirrung unter die Garnisone.

Am 27ten Juli zog das Corps längs des Randes der Heide und postirte sich beim Dorfe Leśno am Walde auf dem rechten Ufer des Flusses Leśnica; als aber die Soldaten, nach schlaflosen Nächten, der Ruhe zu geniessen begannen, erhielt ich plötzlich um 7 Uhr Abends die Nachricht von dem Heranrücken des Feindes; ich gab also auf der Stelle angemessene Befehle zu einem scheinbaren Widerstande, um hinlängliche Zeit zur Fortschaffung verschiedener Vorräthe zu gewinnen. Ich nahm mit der Artillerie und den Abtheilungen meines Corps neue Positionen auf einer Anhöhe ein; doch der 5 mal stärkere Feind versuchte, unter dem Schutz von 3 Kanonen, den Fluss von der rechten Seite zu passiren. Er wurde von den Scharfschützen mit einem dichten Feuer empfangen, während wessen ich mich in der Abend-Dämmerung, ohne einen Kanonenschuss unsererseits, hinter den Fluss Narewka in das Städtchen Narewka zurückzog, und die Brücken hinter mir zerstören liess. In diesem Gefechte bestand mein ganzer Verlust in zwei Verwundeten.

Als ich nun am 28 Juli verschiedene Nachrichten von dem mir nachziehenden

Feinde erhalten, gab ich schleunigst allen Forstleuten Befehl, sich mit allen Jägern der Bialowiezer Heide am Flusse Narwia bei Nowa Karczma zu versammeln, gegen welche Seite hin, auch ich aufbrach.

Ungefähr eine Meile hinter Narewka begegnete ich in den Wäldern der Avant-Garde des Dembińskischen Corps. Demselben folgte eine feindliche Armee von 10,000 Mann stark, und da ich nicht hinlängliche Streitkräfte hatte, um mich auf diesem Orte zu behaupten, verband ich mich mit benanntem Corps, und einen Rückzug mit demselben hinter den Bug beabzweckend, werde ich, nach einem eingenommenen Stützpunkte, die fernern Befehle des Oberbefehlshabers erwarten.

Der Geist der Lithauer von Bug an bis zu den Punkten, welche ich in einigen Tagen durchzogen, übersteigt alle Erwartung; Land-und Edelleute eilen in unsere Reihen, und das Volk im allgemeinen seegnet weinend jeden unserer Schritte und wünscht uns die glücklichsten Erfolge. Unsere Reihen haben sich schon bedeutend verstärkt; doch der neidische Feind, macht der geringen Kraft jeden Punkt, wo sie sich formiren könnten, streitig.

Im Lager bei Orła d. 28 Juli 1831.

— Das ausserordentliche Kriegs - Gericht macht zufolge einer Aufforderung der National-Regierung vom 30 v. M. Nr. 8174 hiemit folgendes bekannt:

Dem Willen der National-Regierung gemäss, hat der Gouverneur der Hauptstadt Warschau am 30 Juni l. J. 7 des Hochverraths beschuldigte Personen dem ausserordentlichen Kriegs-Gericht übergeben. Ein Monath ist bereits verflossen, u. doch ist die Sache weder entschieden, noch ermittelt, ja es ist nicht einmal ein Proces gegen die Angeschuldigten eingeleitet worden. Das um die Ehre der Nation besorgte Polnische Publicum wundert sich und fragt: wesswegen die Verrätherei bisher unbestraft geblieben? warum über den General Jankowski kein Urtheil gefällt worden? da doch sein Vergehen so klar am Tage liegt, da man ihm doch erwiesen, dass er Rüdiger aufheben könnte, u. diess dennoch zur Beeinträchtigung der Polnischen Waffen, mit Hintansetzung des polnischen ehrbaren Glaubens und des Vertrauens, welches der Feldherr und das Vaterland in ihn setzten, nicht gethan hat.

Mit Recht wundert sich die polnische Nation und mit Recht fordert sie ihre Rechte. Aber weiss wohl das Publicum, was das ausserordentliche Kriegs-Gericht binnen einem Monath zu Werke gebracht hat, und wie weit es in dieser Sache fortgeschritten? Keineswegs; denn das ausserordentliche Kriegs-Gericht hält seine Sitzungen bei verschlossenen Thüren. Aus diesen Gründen und in Gemässheit eines ausdrücklichen Willens der National-Regierung sieht sich das ausserordentliche Kriegs-Gericht verpflichtet dem Publicum auf zwei Fragen zu antworten, nehmlich:

1. Warum das ausserordentliche Kriegs-Gericht seine Sitzungen bei verschlossenen Thüren abhält?

2. Wie steht es um die Sache des Generals Jankowski?

In Betreff der geheimen Berathungen des ausserordentlichen Kriegs-Gerichts.

Die National-Regierung hat, um Missbräuche zu verhüten und um Vergehungen, wodurch die öffentliche Sache und die Sicherheit der belagerten Stadt gefährdet werden können, Einhalt zu thun, ausserordentliche Kriegs-Gerichte angeordnet, die dem Wesen und dem Verfahren nach sich gänzlich von gewöhnlichen Gerichten unterscheiden, denn in einem Zeitraum von 24 Stunden versammelt sich das Kriegs-Gericht, leitet den Process ein, inquirirt, spricht das Urtheil und geht auseinander.

Es giebt im Lande keine höhere gerichtliche Instanz als das ausserordentliche Kriegsgericht: auch ist keine Behörde mächtig, das vom ausserordentlichen Kriegsgericht gefällte Urtheil abzuändern oder zu mildern.

Das ausserordentliche Kriegs-Gericht ist frei von allen Formalitäten, welche in der gewöhnlichen Criminal-Procedur vorgeschrieben sind.

Es steht dem ausserordentlichen Kriegs-Gericht frei, nach den für die gewöhnlichen Kriegsgerichte vorgeschriebenen Principien zu verfahren, das heisst: es steht ihm frei einen längeren Termin zur Instruction zu fordern, wenn dem Angeschuldigten das ihm vorgeworfene Vergehen binnen 24 Stunden nicht erwiesen werden kann. Auf diese Attributionen hat das ausserordentliche Kriegsgericht sein Verfahren gestützt, und so schreitet es, wenn auch nicht ohne Hindernisse und Mühe, dem vorgesteckten Ziel entgegen.

Dasselbe muss, um einen verworrenen und schwer zu lösenden Process aufzubellen, viele Materialien einsammeln, Zeugen und viele in der Sache mit verflochtene Personen inquiriren. Könnte wohl dieses Gericht von dem Wesen des Verbrechens sich überzeugen, könnte es in der gerichtlichen Untersuchung, Fortschritte machen, wenn es bei öffentlichen Versammlungen berathschlagte, und wenn der eine, öffentlich abgehörte, Zeuge den andern warnte, damit dieser, nachdem er der Indagation beigewohnt und am folgenden Tage vors Gericht geladen, die bequemste Gelegenheit fände, die Wahrheit zu verbergen. Aus diesen Gründen berathschlagt das ausserordentliche Kriegsgericht bei verschlossenen Thüren, ja was noch mehr ist, zuweilen muss es den inquirirten Zeugen durch einen feierlichen Eid binden, dass er, sobald er die Thüre der Gerichtsstube verlässt, niemanden sage, was er im Gericht gehört habe und warum er befragt worden?

Eben so wenig war das Gericht im Stande die ganze Sache binnen 24 Stunden zu beendigen, wie es der Beschluss der National-Regierung anbefiehlt, denn 7 Personen sind dem Gericht übergeben, und gegen jede derselben muss dieses einen Process einleiten; zuvor muss es jedoch ungeheure Stösse von Papieren nachsehen, und gegen 1,000 aus verschiedenen fremden Sprachen übersetzte Briefe in das Protocoll eintragen. Aus dieser Ursache hat das Gericht eine längere Frist zur Instruction verlangt, und obschon es mit gänzlicher Hingebung 9 Stunden täglich durch einen Monath arbeitet, kann es dennoch die Zeit mit Bestimmtheit nicht angeben, die noch zur Schliessung der Instruction erforderlich ist.

Was den Process des Generals Jankowski anbelangt.

Dem General Jankowski sind zwei Vergehungen zum Vorwurf gemacht worden: erstens, dass er ungeachtet aller Leichtigkeit Rüdigern nicht aufs Haupt geschlagen; und zweitens, dass er einen Hochverrath begangen hat.

Das Criminal-Recht lautet: so Jemand zwei Verbrechen begeht, soll er für dasjenige bestraft werden, welches eine grössere Strafe nach sich zieht. — Der Hochverrath ist ein grösseres Verbrechen, als dasjenige welches sich der General Jankowski in der Expedition gegen Rüdiger zu Schulden kommen liess. Er ist daher dem ausserordentlichen Kriegsgericht übergeben worden, das über ihn nichts entscheidendes aussprechen wird, bis die Instruction der Sache aller gemeinschaftlich Angeschuldigten nicht geschlossen seyn wird. Was für ein Verhältniss hingegen zwischen den zweien, dem General Jankowski vorgeworfenen, Vergehungen statt finde und ob der General Jankowski das eine Verbrechen in Consequenz des andern begangen habe? das kann das Publicum nicht wissen, denn auch das Gericht ist nicht im Stande jetzt hierüber zu entscheiden.

Sobald als der Hochverrath dem Gen. Jankowski erwiesen seyn wird, wird auch das ausserordentliche Kriegsgericht das zweite Vergehn nicht untersuchen; im entgegengesetzten Fall hingegen, soll er an das Kriegsgericht der Armee abgeschickt werden, weil das ausserordentliche Kriegsgericht nicht competent ist sein Urtheil über ein Vergehen zu fällen, welches der General Jankowski in der Rüdigerschen Expedition begangen hat.

Das sind die Bemerkungen welche das ausserordentliche Kriegsgericht für nöthig fand durch

öffentliche Blätter bekannt zu machen; wobei es auch die Aufmerksamkeit des Polnischen Volkes und des Polnischen Publikums auf den Umstand richtet, dass das Gericht aus Pohlen besteht, welche den ganzen Schauer des den Angeschuldigten vorgeworfenen Vergehens zu empfinden wissen, aber dass auch dies Gericht durch zu grosse Uebereilung nicht sündigen darf. Wahrlich! das Gericht kann nicht gewissenhaft genug und nicht behutsam genug verfahren, wo es darauf ankommt: mit Tode zu bestrafen, die entrissene Ehre wiederzugeben oder den Polnischen Gefühlen und dem ehrbaren Polnischen Wohlwollen für die allgemeine Sache ihre Reinheit wieder zu erstatten, damit die Geschichte und die uns missgünstigen Völker nicht von uns sagen mögen, dass in den glänzendsten Zeiten Polens, sich Pohlen gefunden haben, denen ein Polnisches Herz fehlte, für welche das fremde Joch mehr Reitz hatte, als die vaterländischen Freiheiten.

Warschau den 1 August 1831.

Präses des ausserordentlichen Kriegs Gerichts

Der Brigade-General

(gez.) *Węgierski.*

Gleichlautend mit dem Original.

Chef des Gouverneur-Stabs

Der Obrist-Lieutenant

(gez.) *Nofok.*

— Die National-Regierung hat den Brigade-General Heinrich Dembiński zur Belohnung seiner an den Tag gelegten Tapferkeit, mittelst Beschluss vom 4ten d. M. zum Divisions-General ernannt.

— Mit der vorgestrigen Post aus Berlin angekommene Briefe erwähnen zwar nichts von dem Tode des Kaisers Nicolaus, wohl aber von seiner schweren Krankheit.

— Als Chlapowski sich bei Memel auf Preussischem Boden flüchtete, wollte der Uhlanen-Sous-Lieutenant Skotnicki in diesen Schritt nicht einwilligen; er rief daher 20 seiner tapfern Uhlanen zu: *„wir wollen uns nach Polen durchschlagen;“* und in der That führte er dieses kühne Unternehmen aus. Den schlafenden Feind überfallend, schlug sich diess Häuflein durch mehrere seiner Abtheilungen; sieben dieser Heldenmüthigen fielen in verschiedenen Scharmützeln, die übrigen hingegen kamen dieser Tage glücklich in Warschau an. Der Sous-Lieutenant Skotnicki wurde zum Kapitain ernannt und mit dem Ritter-Orden geziert.

— Es heisst dass die Preussen sehr freundlich mit den sich jetzt bei ihnen befindenden Polnischen Truppen umgehn.

— Die Nachricht dass Bześć Litewski von den Russen verlassen worden, bestäthigt sich nicht.

— Am gestrigen Tage kamen unsere Vorposten mit den feindlichen ins Handgemenge; 80 Husaren fielen in unsere Hände.

— General Rüdiger hat seine Linie weit hin ausgedehnt; er selbst steht mit der Hauptmacht zwischen Bobrowniki und Kock; 12,000 Russischer Truppen befinden sich in der Gegend von Zamość. Bei Józefów gingen die, unterm Befehl des Rüdigerschen Adjutanten Rzewuski stehenden 3,000 Mann Cavallerie und Infanterie über den Werder; wagten jedoch nicht gegen das linke Ufer, welches unsere Truppen inne haben, vorzurücken. Die Weichsel hat bedeutend zugenommen, und die bei Józefów von Rüdiger geworfene Brücke abgerissen.

— Die Streitkräfte des Marschalls Paszkiewicz sind nicht so bedeutend wie man es anfänglich geglaubt. Er hat zwar viel Cavallerie, doch verhältnissmässig wenig Infanterie. Es giebt im Schachowskischen Corps Regimenter, welche nicht über 600 Soldaten zählen. Der Feldmarschall führt mit sich 180 Kanonen.

IM VERLAGE VON A. GAŁĘZOWSKI ET COMP.